

An die
dbb Mitgliedsgewerkschaften

- je besonders -

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-

Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

4. Juni 2003
Az.: GB 3-400-00-Ke/jk
800-02.1
Durchwahl: 52 00
Info Nr.: 83 / 2003

Einkommensrunde 2003/2004 - Öffnungsklauseln

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat am 21. Mai 2003 den Gesetzentwurf zur Anpassung von Besoldung und Versorgung 2003/2004 sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Besoldung und Versorgung 2003/2004 hat zum Ziel, die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 9. Januar 2003 an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen eine

lineare Anpassung der Bezüge um insgesamt 4,4 % in drei Stufen in den Jahren 2003 und 2004 vor,

- um 2,4 % ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11,
ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen,
- um 1,0 % ab 1. April 2004,
- um 1,0 % ab 1. August 2004.

Die prozentualen Erhöhungen sind auch Grundlage der allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge. Sie erfolgen unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001. Durch den dort geregelten geringeren Anstieg der Versor-

gungsbezüge betragen die Erhöhungen rd. 1,86 % im Jahr 2003 und jeweils rd. 0,46 % im Jahr 2004. Die Hälfte der dadurch erzielten Einsparungen wird den Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern zugeführt.

Die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen erhalten Einmalzahlungen

- in 2003 i.H.v. 7,5 % der Bezüge für Dezember 2002, maximal 185 ,
- in 2004 i.H.v. 50 .

Versorgungsempfänger erhalten die Einmalzahlungen entsprechend ihrem Ruhegehaltsatz, die Bezügeempfänger im Geltungsbereich der 2. BesÜV i.H. des jeweiligen Bemessungssatzes.

Der Bemessungssatz für Bezügeempfänger in den neuen Bundesländern wird in zwei Schritten angehoben, und zwar

- ab 1. Januar 2003 auf 91 % und
- ab 1. Januar 2004 auf 92,5 %.

Die Festschreibung der jährlichen Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993 wird verlängert.

Darüber hinaus werden einige Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung und die Mehrarbeitsvergütungssätze verbessert.

Für die Mitglieder der Bundesregierung sowie für die parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre des Bundes erfolgt in den Jahren 2003 und 2004 keine Bezügeverbesserung.

* * *

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen sind beauftragt worden, den Gesetzentwurf umzusetzen. Abschlagsauszahlungen werden für den Bund mit den **August-Bezügen** erwartet.

* * *

Neben der Anpassung der Bezüge 2003/2004 hat die Bundesregierung auch ihre Stellungnahme zur der vom Bundesrat vorgeschlagenen Öffnung der bisher bundeseinheitlichen Bezahlsregelungen bei der jährlichen Sonderzuwendung und beim Urlaubsgeld beschlossen. So entspricht die Bundesregierung dem Wunsch der Länder nach einer Öffnungsklausel. Außerdem möchte die Bundesregierung, dass dem Bund der gleiche Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Öffnung von jährlicher Sonderzuwendung und Urlaubsgeld wird nunmehr gemeinsam mit der Stellungnahme der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Ein Pressedienst vom heutigen Tage ist beigelegt.

Mit kollegialen Grüßen

G e y e r
Bundesvorsitzender